

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Nenzing über die Regelung des Kampierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen (Campingplatzgesetz), LGBl.Nr. 34/1981, i.d.g.F., und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. März 2017 wird im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft, des Naturhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Marktgemeinde Nenzing dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Davon ausgenommen sind Liegenschaften, die in ihrem unmittelbaren Nahebereich über ausreichende und hygienisch einwandfreie, für die Bewohner der Unterkünfte frei zugängliche Sanitäranlagen verfügen. Dort dürfen solche Unterkünfte mit Zustimmung des Grundeigentümers für die Dauer von höchstens zwei Wochen aufgestellt werden, wenn eine geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Der Ablauf der Frist wird durch kurze Unterbrechung der Aufstellung nicht beeinflusst.

§ 3

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung geahndet.


§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag*) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Kasserler


Angeschlagen am: 30. März 2017

Abgenommen am: 25.04.2017 

*) Die Verordnung ist nach der Kundmachung an der Amtstafel am 31. März 2017 in Kraft getreten.